

841 K 8/25



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 29. Oktober 2026, 10:00 Uhr,
im Saal/Gebäude 202 A des Amtsgericht Frankfurt am Main,
Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main,**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Griesheim Blatt 4314, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 164,38/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Griesheim	9	761/26	Gebäude- und Freifläche, Hartmannsweiler Straße 31	194

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Kellerraum - Nr. 4 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4311-4318) sowie teilweise in der Veräußerung.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 110.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

2-Zimmer-Wohnung Die bewertungsgegenständliche Wohnung ist im 1. Obergeschoss, vom Treppenhaus gesehen links gelegen.

Das Sondereigentum besteht aus einem Wohnraum, einem Schlafraum, einer Küche, und einem Badezimmer. Die Räume werden von der zentralen Diele erschlossen. Zur Wohnung gehört ein Abstellraum im Kellergeschoss.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **142935302011**.